

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage

Sonderdruck Nr. 4

1. August 1980

Leitsätze*

Inhalt	Seite
1. Der Rechtsweg im kirchlichen Bereich	3
1.1 Zulässigkeit des Rechtsweges	3
1.2 KirchengERICHTLICHES Verfahren	3
1.2.1 Umfang des Nachprüfungsrechts des kirchlichen Gerichts	3—4
1.2.2 Einstweilige Anordnungen im kirchengERICHTLICHEN Verfahren	4
1.2.3 Beteiligtenfähigkeit	4
2. Materielles Kirchenrecht	5
2.1 Kirchliches Verfassungsrecht	5
2.2 Kirchliches Organisationsrecht	5
2.3 Kirchengemeinderecht	5
2.4 Kirchliches Dienstrecht	6
2.4.1 Pfarrerrrecht	6
2.4.2 Kirchenbeamtenrecht	7
2.4.3 Recht der kirchlichen Mitarbeiter	7
2.5 Kirchliches Ausbildungs- und Prüfungsrecht	7—8
2.6 Kirchliches Steuer- und Haushaltsrecht	8

*) Im Hinblick auf die in der Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der VELKD veröffentlichten Entscheidungen kirchlicher Gerichte ist auch von Mitgliedern von KirchengERICHTEN oft darum gebeten worden, Leitsätze herauszugeben. Dies ist mit dem Sonderdruck Nr. 3 vom 15. Januar 1980 bereits für die Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts geschehen. Bei den nun hier veröffentlichten Leitsätzen handelt es sich nicht um amtliche, d. h. von den Gerichten selbst formulierte Leitsätze. Vielmehr hat es auf eine entsprechende Bitte des Lutherischen Kirchenamtes hin Herr Bundesrichter Dr. M.-C. Schinkel, Vizepräsident des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, übernommen, Leitsätze zu den Entscheidungen des Rechtshofes, gegen die nicht Revision eingelegt wurde, zusammenzustellen; es ist beabsichtigt, die Sammlung der Leitsätze von Zeit zu Zeit zu ergänzen und um Leitsätze zu den Entscheidungen des Senats für Amtszucht sowie auch zu rechtskräftigen erstinstanzlichen Entscheidungen des nordelbischen KirchengERICHTS zu erweitern. Die Entscheidungen sind zum Teil mehrfach zitiert, da in den Entscheidungen selbst häufig verschiedene Sachgebiete behandelt werden.

Abkürzungen

Art.	= Artikel
B	= Beschluß
Braunschweig	= Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
ErgG	= Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes vom 2. April 1965 *)
Hannover	= Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
KGO	= Kirchengemeindeordnung vom 12. Dezember 1970 *)
KVerf	= Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers i. d. F. vom 1. Juli 1971
LkHO	= Haushaltsordnung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 14. Januar 1932 *)
MG	= Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter vom 14. März 1978 *)
MVG	= Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 3. Dezember 1974 *)
NBG	= Niedersächsisches Beamtengesetz
PfG	= Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 *)
PfBesG	= Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers i. d. F. vom 22. Januar 1970 *)
PrüfO	= Prüfungsordnung vom 4. Januar 1932 *)
ReHO	= Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 20. November 1973 *)
StPIVH	= Rechtsverordnung über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen für Mitarbeiter vom 22. Dezember 1975 *)
U	= Urteil
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 *)

*) Bei Gesetzen ist in der Regel nur ihr erstes Ausgabedatum angegeben.

1. Der Rechtsweg im kirchlichen Bereich

Ifd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

1.1 Zulässigkeit des Rechtsweges

Ifd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 29. 3. 1974 KonfR 1/74	—	Hannover ReHO § 14	Der Streit um die Anerkennung eines Unfalls eines Pfarrers als Dienstunfall ist keine vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 12 ReHO; in einem solchem Rechtsstreit ist die statusrechtliche Grundlage etwaiger Unfallfürsorgeansprüche zu klären.
2	U 18. 4. 1974 KonfR 4/74	—	Hannover ReHO § 12 Abs. 1 Buchst. a	Die Versetzung eines Pfarrers greift in dessen persönlichen Rechtskreis ein und ist deswegen anfechtbar.
3	U 4. 5. 1979 KonfR 11/78	—	Hannover ReHO § 12 Abs. 2	Der Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten steht nur demjenigen offen, der geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein. Geltend gemacht ist eine Rechtsverletzung, wenn ein Recht dargetan wird, in das der angefochtene Verwaltungsakt zu Unrecht eingreift, wenn das Klagevorbringen richtig ist.
4	U 9. 11. 1979 KonfR 2/79	—	Hannover ReHO § 11 Abs. 1 Buchst. c	Eine Kirchengemeinde ist kein Organ der Landeskirche und daher nicht befugt, ein Normenkontrollantrag zu stellen.

1.2 Kirchengerechtliches Verfahren

Ifd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

1.2.1 Umfang des Nachprüfungsrechts des kirchlichen Gerichts

Ifd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 23. 10. 1975 KonfR 2/75	—	Hannover PrüfO § 9	Dem zur Nachprüfung von Prüfungsentscheidungen berufenen Gericht ist es verwehrt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen des Prüfungsgremiums zu setzen. Die pädagogisch - wissenschaftliche Gesamtwertung, daß ein Kandidat die erste theologische Prüfung nicht bestanden hat, darf das kirchliche Gericht nur darauf überprüfen, ob allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind.

noch: 1.2.1 Umfang des Nachprüfungsrechts des kirchlichen Gerichts (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
				Legt ein Prüfungsgremium die für seine Prüfungsentscheidung maßgebenden Erwägungen offen und rechtfertigen diese die Entscheidung nicht, dann ist das Gericht befugt festzustellen, daß der Ermessensspielraum des Prüfungsgremiums erschöpft ist, falls eine tragfähige Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht mehr zu erwarten ist. Unter diesen Umständen kann das Gericht die Behörde verpflichten, die Prüfung für bestanden zu erklären.
2	U 19. 6. 1978 KonfR 3/78	—	Braunschweig PfG § 37 Abs. 1	Das kirchliche Gericht ist nicht befugt, die Zweckmäßigkeit einer kirchlichen Regelung (hier: Verpflichtung zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung) zu prüfen.
3	U 4. 5. 1979 KonfR 10/78	—	Braunschweig MVG § 46 Abs. 4	Der streitentscheidende Beschluß des Schlichtungsausschusses ist nicht bindend, wenn er die Dienststelle zu einer rechtswidrigen Handlung verpflichtet. Ob das der Fall ist, kann vom kirchlichen Gericht nachgeprüft werden.

1.2.2 Einstweilige Anordnungen im kirchengerichtlichen Verfahren

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	B 28. 2. 1974 KonfR 3/74	—	Hannover ReHO § 57 Abs. 3	Im Verfahren über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels hat das Gericht, sofern nicht der von einem der Verfahrensbeteiligten vertretene Rechtsstandpunkt eindeutig rechtmäßig oder rechtswidrig ist, die Belange des Antragstellers gegen die Interessen des Antragsgegners abzuwägen. Dem Frieden in der Gemeinde und deren ungestörter Arbeit gebührt dabei grundsätzlich der Vorrang.

1.2.3 Beteiligtenfähigkeit

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 4. 5. 1979 KonfR 10/78	—	Braunschweig MVG § 46 Abs. 4 ReHO § 80 VwGO §§ 61, 62 Abs. 2	Im gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses ist die Mitarbeitervertretung beteiligungs- und prozeßfähig.
2	U 9. 11. 1979 KonfR 2/79	—	Hannover ReHO § 11 Abs. 1 Buchst. c	Eine Kirchengemeinde ist kein Organ der Landeskirche und daher nicht befugt, einen Normenkontrollantrag zu stellen.

2. Materielles Kirchenrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

2.1 Kirchliches Verfassungsrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 18. 4. 1974 KonfR 4/74	—	Hannover KVerf Art. 10, 32, 119	§ 2 Abs. 2 ErgG, der dem Landeskirchenamt hinsichtlich der Versetzung eines Pfarrers einen weiten Ermessensspielraum eröffnet, verstößt weder gegen die Kirchenverfassung noch gegen Gesetze und Verordnungen der VELKD, die dem landeskirchlichen Recht vorgehen.

2.2 Kirchliches Organisationsrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 25. 8. 1976 KonfR 7/76	—	Hannover KVerf Art. 51	Kirchenkreise genießen keinen Bestandsschutz. Sie können von der Landeskirche im Rahmen ihrer Organisationsgewalt aufgehoben oder verändert werden.

2.3 Kirchengemeinderecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 4. 5. 1979 KonfR 11/78	—	Hannover KVerf Art. 5, 9 KGO § 14	Die Ankündigung der Versetzung des Gemeindepfarrers greift nicht in die Rechte der Gemeindeglieder ein.
2	U 9. 11. 1979 KonfR 2/79	—	Hannover KVerf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 16 Abs. 1 KGO § 4 ReHO § 11 Abs. 1 Buchst. c	Eine Kirchengemeinde ist kein Organ der Landeskirche und daher nicht befugt, einen Normenkontrollantrag zu stellen.
3	U 4. 5. 1979 KonfR 11/78	—	Hannover KVerf Art. 1, 5, 9 KGO §§ 3, 4, 14	Aus der Kirchenverfassung oder aus den Prinzipien des christlichen Bekenntnisses lutherischer Prägung lassen sich keine über die gesetzlich bestimmten Befugnisse der Kirchengemeinde hinausgehenden Rechte der Gesamtgemeinde oder ihrer Glieder in bezug auf Besetzung und Verwaltung des Pfarramtes herleiten.

2.4 Kirchliches Dienstrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

2.4.1 Pfarrerrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 29. 3. 1974 KonfR 1/74	—	Hannover ReHO § 14 PfBesG §§ 50 Abs. 3, 85 Abs. 1, 3 NBG § 154 Abs. 2	<p>Der Streit um die Anerkennung eines Unfalls eines Pfarrers als Dienstunfall ist keine vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 12 ReHO; in einem solchem Rechtsstreit ist die statusrechtliche Grundlage etwaiger Unfallfürsorgeansprüche zu klären.</p> <p>Ein Kraftfahrzeugunfall ist nur dann „in Ausübung des Dienstes“ erlitten, wenn sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen konkreten dienstlichen Aufgaben des Pfarrers und der Fahrt feststellen läßt.</p>
2	U 18. 4. 1974 KonfR 4/74	—	Hannover KVerf Art. 10, 32, 119 ReHO § 12 Abs. 1 Buchst. a	<p>Die Versetzung eines Pfarrers greift in dessen persönlichen Rechtskreis ein und ist deswegen anfechtbar.</p> <p>§ 2 Abs. 2 ErgG, der dem Landeskirchenamt hinsichtlich der Versetzung eines Pfarrers einen weiten Ermessensspielraum eröffnet, verstößt weder gegen die Kirchenverfassung noch gegen Gesetze und Verordnungen der VELKD, die dem landeskirchlichen Recht vorgehen.</p>
3	U 19. 6. 1978 KonfR 3/78	—	Braunschweig PFG § 37 Abs. 1	<p>In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist der Pfarrer verpflichtet, an seinem Dienstsitz zu wohnen und eine dort für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Diese Pflicht gründet sich auf seine enge Bindung an die Gemeinde und damit auf seinen seelsorgerlichen Auftrag. Sie verstößt nicht gegen höher-rangiges Recht.</p> <p>Die Bereitstellung einer Pfarrerdienstwohnung ist nicht nur eine Maßnahme der dienstlichen Wohnungsfürsorge. Sie soll in erster Linie gewährleisten, daß der Gemeindepfarrer so inmitten seiner Gemeinde wohnen kann, wie es Amt und Auftrag erfordern.</p> <p>Eine Befreiung von der Pflicht zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung kommt nur in Betracht, wenn im dienstlichen oder im persönlichen Bereich des Pfarrers Umstände eintreten, die das Verlassen der Pfarrerdienstwohnung gebieten. Persönliche Gründe haben in der Regel nur dann Vorrang vor der Pflicht zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung, wenn andernfalls eine unver-schuldete menschliche Härte entstände.</p>

2.4.2 Kirchenbeamtenrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
4	U 25. 8. 1976 KonfR 3/76	—	Hannover KBG § 7 Abs. 1, 11 MG § 5 Abs. 1 LkHO § 24 Abs. 1	Das Landeskirchenamt ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, bei der Prüfung ob der Beförderung eines Beamten eines Kirchenkreises zugestimmt werden kann, auf die Kostenwirkung der beabsichtigten Maßnahme für den landeskirchlichen Haushalt Bedacht zu nehmen.
5	U 11. 9. 1978 KonfR 6/78	—	Hannover StPIVO § 12	Die Stellenbesetzungssperre des § 12 Stellenplanverordnung stellt eine Übergangsregelung für die Dauer der Planung dar. Sie ermächtigt das Landeskirchenamt nicht, Stellen aufzuheben oder neu besetzen zu lassen.

2.4.3 Recht der kirchlichen Mitarbeiter

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 4. 5. 1979 KonfR 10/78	—	Braunschweig MVG § 33, Abs. 1 Buchst. d, 46 Abs. 4	Der streitentscheidende Beschluß des Schlichtungsausschusses ist nicht bindend, wenn er die Dienststelle zu einer rechtswidrigen Handlung verpflichtet. Ob das der Fall ist, kann vom kirchlichen Gericht nachgeprüft werden. Die Entscheidung, ob der Reformationstag dienstfrei zu halten ist, betrifft weder die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Wochentage noch die Festsetzung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit und unterliegt daher nicht der Mitbestimmung.

2.5 Kirchliches Ausbildungs- und Prüfungsrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 23. 10. 1975 KonfR 2/75	—	Hannover PrüfO § 9	Die pädagogisch - wissenschaftliche Gesamtwertung, daß ein Kandidat die erste theologische Prüfung nicht bestanden hat, darf das kirchliche Gericht nur darauf überprüfen, ob allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind. Prüfungsrichtlinien sind Verwaltungsanordnungen, die nicht nur unverbindliche Empfehlungen, sondern allgemeine Grundsätze für die Notenfindung enthalten. Der auch das kirchliche Recht beherrschende Grundsatz der Gleichbehandlung verleiht ihnen Verbindlichkeit. Ihre Nichtbeachtung macht den dadurch beeinflussten kirchlichen Verwaltungsakt fehlerhaft. Dem zur Nachprüfung von Prüfungsentscheidungen berufenen Gericht ist es verwehrt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen des Prüfungsgremiums zu setzen.

noch: 2.5 Kirchliches Ausbildungs- und Prüfungsrecht (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
				Legt ein Prüfungsgremium die für seine Prüfungsentscheidung maßgebenden Erwägungen offen und rechtfertigen diese die Entscheidung nicht, dann ist das Gericht befugt festzustellen, daß der Ermessensspielraum des Prüfungsgremiums erschöpft ist, falls eine tragfähige Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht mehr zu erwarten ist. Unter diesen Umständen kann das Gericht die Behörde verpflichten, die Prüfung für bestanden zu erklären.

2.6 Kirchliches Steuer- und Haushaltsrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 25. 8. 1976 KonfR 3/76	—	Hannover KBG § 7 Abs. 1, 11, 13 Abs. 2 MG § 5 Abs. 1 LkHO § 24 Abs. 1	Das Landeskirchenamt ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, bei der Prüfung, ob der Beförderung eines Beamten, eines Kirchenkreises zugestimmt werden kann, auf die Kostenwirkung der beabsichtigten Maßnahme für den landeskirchlichen Haushalt Bedacht zu nehmen.
2	U 11. 9. 1978 KonfR 6/78	—	Hannover StPIVO § 12	Die Stellenbesetzungssperre des § 12 Stellenplanverordnung stellt eine Übergangsregelung für die Dauer der Planung dar. Sie ermächtigt das Landeskirchenamt nicht, Stellen aufzuheben oder neu besetzen zu lassen.